

Landesnaturenschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Landeshaus SH
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNV-SH.de

Internet: www.LNV-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5330

Ihr Zeichen / vom
DS 19/1838

Unser Zeichen / vom
Pre / 104 / 2020

Kiel, den 01. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für Land Schleswig-Holstein – Drucksache 19/1838

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. (LNV) bedankt sich für die Zusendung des o. g. Entwurf eines Gesetzes. Er nimmt nach Beteiligung seiner Mitgliedsverbände wie folgt Stellung.

Die Ausschlussfrist sowie Bestimmungen zu Verjährungen, die im Nachbarrechtsgesetz nun geändert werden sollen, sind wichtige Elemente, um den nachbarschaftlichen Frieden zu wahren, denn sie gewährleisten, dass bereits längere Zeit bestehende Zustände im Sinne des Nachbarrechtsfriedens und der Rechtssicherheit als Bestand anerkannt werden.

Der LNV sieht daher die Gefahr, dass die geplanten Änderungen des Nachbarrechtsgesetzes Rechtsstreitigkeiten eher befeuern werden als Nachbarschaftssituationen an der Grundstücksgrenze zu befrieden. Daher sieht der LNV eine Verlängerung der Ausschlussfrist von 2 auf 4 Jahre als kritisch und als nicht notwendig an, zumal eine Änderung nicht überzeugend begründet wurde

Auch die Schaffung eines Anspruchs auf Erhaltung des Status quo nach Ablauf der Ausschlussfrist und die in diesem Zusammenhang stehende Aufhebung einer Verjährung werden daher kritisch gesehen. Als Begründung für die Schaffung eines Anspruchs auf Erhaltung des Status quo wird ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2003 angeführt. 

Aber eben in diesem Urteil wurde in einer Anschlussberufung die Verpflichtung der Beklagten aufgehoben, die Anpflanzungen auf eine bestimmte Höhe zu kürzen – also einen bestimmten Status quo beizubehalten.

Als Begründung für die Aufhebung wurde die überragende Nützlichkeit von Bäumen für die Gesellschaft genannt – daher seien, in dem hier angeführten Fall, der Nadel- und Zapfenfall entschädigungslos hinzunehmen.

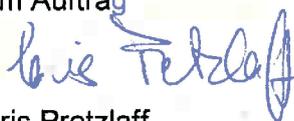
Der LNV begrüßt, dass Bäume ab einer Höhe von 10 m von den Ansprüchen, sie auf eine bestimmte Höhe zu kürzen, generell ausgenommen werden sollen.

Aber auch Bäume und Sträucher, die niedriger als 10 m sind, erfüllen eine wichtige Aufgabe für die Artenvielfalt in unseren Gärten und nicht zuletzt im Hinblick auf den Klimawandel. Denn eine Durchgrünung der Siedlungsräume sorgt für eine Kühlung des Mikroklimas und natürlich speichern Gehölze klimarelevantes CO₂.

Hier sei noch einmal auf die vom Gericht festgestellte überragende Nützlichkeit von Bäumen und anderen Anpflanzungen für die Gesellschaft hingewiesen, die nach einer Ausschlussfrist akzeptiert werden muss.

Der LNV sieht es als nicht notwendig an, das bestehende Nachbarrechtsgesetz zu ändern, da zu befürchten ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Nachbarrechtsgesetzes, Rechtsstreitigkeiten eher befeuern als befrieden werden und da die Notwendigkeit einer Änderung nicht überzeugend dargelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Iris Pretzlaff